Das Skandalurteil von Deutschland : Erklärung

Autor(en): **Lister, Barbara**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **22 (1980)**

Heft 11: **Alltag**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-155728

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Skandalurteil von Deutschland

Erklärung

Wir, die teilnehmer des VHS-kurses "bewältigung der umwelt" in Frankfurt am Main nehmen mit bestürzung zur kenntnis, dass der vorsitzende richter der 24. zivilkammer des landgerichtes Frankfurt am Main, herr Dr. Tempel, eine einstweilige verfügung gegen den schriftsteller Ernst Klee und den Fischer taschenbuch-verlag erwirkt hat.
Mit dieser einstweiligen verfügung wird beiden verboten, die stellungnahme des präsidenten des zentralkomitees der behindertenorganisation Schwedens, Bengt Lindquist, zu den ausführungen des herrn Dr. Tempel in einer pressekonferenz zum behindertenurteil der 24. zivilkammer zu verbreiten.
Wohlgemerkt, bei der stellungnahme des herrn Lindquist handelt es sich nicht um eine urteilsschelte, sondern um eine stellungnahme zu äusserungen des herrn Dr. Tempel, die dieser auf einer pressekonferenz gemacht hat. Die ausführungen eines richters auf einer pressekonferenz unterliegen nicht dem richterprivileg; wenn ein richter den weg in die öffentlichkeit sucht und öffentliche erklärungen abgibt, dann muss er sich auch gefallen lassen, dass diese erklärungen vom publikum kritisch gewürdigt werden.
Auf dieser pressekonferenz hatte richter Dr. Tempel ausgeführt:

> "Objektiv gesehen, geht diese kritik aber an dem urteil vorbei. Da der vorleigende sachverhalt eine gruppe von 25 schwer geistig erkrankten betraf, und psychisch schwer kranker menschen, deren gebrechen derart waren, dass jedem einzelnen ein eigener pfleger — trotz der damit verbundenen enormen kosten — beigegeben wurde."

Diese schilderung des Dr. Tempel entsprach nicht der wahrheit, denn bei den behinderten handelte es sich nicht um "schwer geistig erkrankte ," sondern um körperbehinderte junge menschen; und zu diesen unrichtigen behauptungen des richter Dr. Tempel in der pressekonferenz sagte herr Lindquist das, was wir jetzt wegen der einstweiligen verfügung nicht mehr wiederholen dürfen.
Wir bedauern sehr, dass das landgericht Frakfurt am Main beim erlass der einstweiligen verfügung nicht berücksichtigt hat, dass es sich hierbei um einen meinungsstreit zwischen herrn Dr. Tempel und herrn Lindquist handelt,der mit der richterlichen tätigkeit des herrn Dr. Tempel nichts zu tun hat.

Noch grösser ist unsere bestürzung aber über das, was herr Dr. Tempel zur begründung seines antrages auf einstweilige verfügung vortragen liess: nämlich dass Ernst Klee einer der wesentlichen veranlasser der zahlreichen gegen die richter der 24. zivilkammer des landgerichtes Frankfurt am Main gerichteten aktionen gewesen sei. Ferner stellt herr Dr. Tempel die behauptung auf, dass es sich bei den stellungnahmen zu dem behindertenurteil um eine einseitige, von linker seite kommenden kritik und agitation handele, der es nicht auf eine

sachliche auseinendersetzung im interesse der behinderten ankomme, sondern um eine allgemeine verunglimpfung der justiz.

Wir weisen diese behauptungen entschieden zurück. Herr richter Dr. Tempel will damit den eindruck erwecken, dass wir behinderten uns zu nützlichen idioten irgendwelcher politischer gruppierungen haben machen lassen in deren auseinandersetzung mit der justiz. Die 24. zivilkammer und herr richter Tempel mögen zur kenntnis nehmen, dass wir behinderten uns vor niemandes karren spannen aber auch uns von niemand mit einem falschen etikett versehen lassen. Uns geht es einzig und allein um die durchsetzung unserer rechte auf gleichbehandlung und darum, dass wir nicht als randgruppe unserer gesellschaft weiter diskriminiert und zum anlass von schadenersatzansprüchen gemacht werden. Mit seinen unterstellungen hat herr richter Dr. Tempel sehr deutlich zum ausdruck gebracht, dass das urteil der 24. zivilkammer nicht nur ein versehen war, sondern tatsächlich aus einer verächtlichen meinung über behinderte resultiert. Würde herr richter Dr. Tempel uns behinderten als gleichberechtigt beachten, hätte er niemals versucht, uns damit zu diffamieren, dass unsere kritik aus der linken ecke komme und sich gegen die justiz als solche richte. Im urteil hat die 24. zivilkammer uns als aussenseiter und randgruppe abqualifiziert, herrn richter Dr. Tempel blieb es jetzt überlassen uns auch noch als verfassungsfeinde abzuqualifizieren.

V.i.S.d.P. Barbara Lister, Schifferstr. 72, 6 Frankfurt

****

Schweizerische Presse alltag

22.10.80 **Neue Zürcher Zeitung**

Der chinesische Atombombenversuch

Keine Gefahr für die Schweiz

Freiburg/Bern, 21. Okt. (sda) Von der Atombombe, welche die Volksrepublik China angeblich am Donnerstag in der Atmosphäre gezündet hat, droht für die Schweizer Bevölkerung mit Sicherheit keine Gefahr. Dies konnte am Dienstag ein Sprecher der *Kommission zur Ueberwachung der Radioaktivität* (KÜR) versichern, obschon zurzeit weder die Stärke noch der Ort der Explosion bekannt sind. Ein ungefährliches Ansteigen der Radioaktivität in unserem Lande ist nicht ausgeschlossen, wird sich aber — je nach der Stärke der chinesischen Bombe und den Windverhältnissen — erst gegen Ende der Woche messen lassen.